

# Statuten der Notfalldienstkommission

Gemäss Anhang 3 des Reglements über die Notfalldienstkommission wird die interne Funktionsweise der Notfalldienstkommission wie folgt festgelegt:

Zur besseren Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form angewendet. Das Gesagte gilt gleichermassen auch für die Kolleginnen.

## Art. 1: Wahl und Zusammensetzung der Kommission

1. Die Kommissionsmitglieder werden von der Generalversammlung der Walliser Ärztesgesellschaft (nachfolgend VSÄG) gewählt.
2. Der Präsident wird ebenfalls durch die Generalversammlung der VSÄG gewählt. Seine Amtszeit dauert drei Jahre. Er kann sich maximal zweimal zur Wiederwahl stellen.
3. Zusammensetzung: Die Kommission setzt sich zusammen aus 7-9 Mitgliedern (Art. 4.2 des Reglements). Folgende Dienstkreise und Gruppierungen sind im Prinzip vertreten durch:

- Ein Mitglied des Dienstkreises Chablais
- Ein Mitglied des Dienstkreises Martigny
- Ein Mitglied des Dienstkreises Sion-Sierre
- Ein Mitglied des Dienstkreises Oberwallis
- Ein Mitglied als Vertretung der Ophthalmologen
- Ein Mitglied als Vertretung der Pädiater
- Ein Mitglied als Vertretung der KWRO Unterwallis
- Ein Mitglied als Vertretung der KWRO Oberwallis
- Ein Mitglied als Vertretung der BIK

Eine Vertretung KWRO entspricht dem Direktor der KWRO und die Vertretung der BIK wird durch deren Präsidenten gewährleistet (Mitgliedschaft von Amtes wegen).

Für bestimmte Themen kann die Kommission Gäste einladen, die keine Stimmberechtigung haben und finanziell nicht vergütet werden.

## Art. 2: Sitzungen

1. Es werden 3-4 Sitzungen pro Jahr abgehalten. Abmeldungen sollen im Minimum 24 Stunden vor der geplanten Sitzung dem Präsidenten angekündigt werden. Es wird die Teilnahme an mindestens zwei Sitzungen pro Jahr erwartet.
2. Sollte eine Sitzung kurzfristig mangels Teilnehmern nicht stattfinden können und sollte es dennoch Entscheide zu fällen geben, kann die Kommunikation unter den Mitgliedern auch per Email erfolgen. Ebenfalls Abstimmungen sind per Email möglich (vgl. Art. 3).

## Art. 3: Abstimmungen

1. Für Abstimmungen wird ein Quorum von 5 Mitgliedern festgelegt. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Stimme des Präsidenten doppelt.
2. Jedes Mitglied kann bei einem Interessenkonflikt in den Ausstand treten.
3. Grundsätzlich können Abstimmungen auch auf elektronischem Weg mittels Email erfolgen.

#### Art. 4: Information nach Innen

1. Von den Kommissionsmitgliedern wird erwartet, dass sie Probleme in ihren Dienstkreisen oder Aufgabengebieten direkt aktiv in die Kommission tragen.
2. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitglieder, die Informationen innerhalb der Dienstkreise einzuholen und vorbereitet an der Sitzung zu besprechen.
3. Der Präsident wird laufend informiert und plant mit diesen Informationen die Traktandenliste.
4. Dringende Geschäfte können ausserhalb der Sitzungen geregelt werden, jedoch immer unter Einbezug des Präsidenten.
5. Der Direktor der KWRO führt eine Liste mit kleineren Problemen, welche er laufend regeln kann, falls sie keines Kommissionsentscheides bedürfen. Er informiert die Kommission laufend.
6. Der Direktor der KWRO liefert Statistiken zur Funktionsweise in den einzelnen Dienstkreisen, insbesondere zur Lösung von kleineren Problemen. Diese wird durch den Präsidenten mit den innerhalb der Kommission geregelten Dingen ergänzt, um sie dann der GV der VSÄG präsentieren zu können.

#### Art. 5: Information nach Aussen

1. Die Entscheide der Kommission werden im Sitzungsprotokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird nach Genehmigung an das Präsidium der VSÄG zu Kenntnis geschickt.
2. Die Entscheide, welche einzelne Dienstkreise betreffen, werden von den mandatierten Mitgliedern der Kommission an ihren jeweiligen Dienstkreis weitergeleitet. Der Präsident visiert die Briefe.
3. Dispensierungen werden durch den Präsidenten der Kommission signiert. Diese Entscheide werden in Kopie auch an die Verantwortlichen der Dienstkreise kommuniziert. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Adressliste der Dienstplanverantwortlichen regelmässig zu überprüfen und Änderungen umgehend an den Kommissionspräsidenten weiterzuleiten.
4. Eine direkte Information über allfällige Probleme an den Kantonsarzt oder das Departement durch einzelne Kommissionsmitglieder ohne vorhergehende Rücksprache mit dem Präsidenten ist zu vermeiden. Eine allfällige Delegation wird bei Bedarf im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen erfolgen.

#### Art. 6: Auflösung der Kommission und Ausschluss von Mitgliedern

1. Kann die Kommission aus triftigen Gründen nicht mehr funktionieren, wird ein Antrag auf deren Auflösung an das Komitee der VSÄG gerichtet. Die Auflösung der Kommission und die Wahl einer neuen Kommission erfolgen durch die Generalversammlung der Walliser Ärztesgesellschaft.
2. Die Mitglieder der Kommission bemühen sich mindestens 6 Monate vor Austritt selbständig um eine geeignete Nachfolge aus ihrem Dienstkreis / aus ihrer Kommission.
3. Es soll wenn möglich darauf geachtet werden, dass maximal 1/3 der Kommissionsmitglieder gleichzeitig ausgewechselt werden.
4. Eine 2/3 Mehrheit der Kommission kann über den Antrag zum Ausschluss eines ihrer Mitglieder aus triftigen Gründen entscheiden. Der Antrag wird an das Komitee der VSÄG gerichtet, die Generalversammlung der VSÄG befindet abschliessend darüber.